



KANTON
URI

URI STIMMT!



Kantonale Volksabstimmung vom 25. September 2016

- Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri (Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KKJFG) Seite 4 ff
- Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung von 1971 Seite 18 ff
- Änderung der Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) Seite 29 ff

Abstimmungsvorlagen

Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri (Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KKJFG)

Uri ist ein ausgesprochen kinder- und jugendfreundlicher Kanton. Heute schon hat die Kinder- und Jugendförderung in den Gemeinden und im Kanton einen wichtigen Stellenwert. Es fehlt jedoch eine rechtliche Abstützung der verschiedenen Aktivitäten. Das vorliegende Gesetz wird die Grundlage dafür schaffen.

Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung von 1971

Das Gesetz über die Rindviehversicherung im Kanton Uri besteht seit 1971. Es verpflichtet alle Rindviehbesitzer, ihre Tiere bei einer Rindviehversicherungskasse gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Wie in vielen anderen Kantonen kommen Regierungsrat und Landrat aufgrund der veränderten Risiken zum Schluss, diese Versicherung aufzuheben. Neu kann sich der Kanton aus Gründen des Tierschutzes und der Lebensmittelsicherheit mit Beiträgen am Pikettdienst für Notschlachtungen beteiligen und Beiträge an nichtversicherbare Tierverluste leisten.

Änderung der Nebenamtsverordnung; Kantonales Referendum «Nein – auch dieses Mal!»

Die Nebenamtsverordnung regelt die Entschädigung der Personen, die einen Auftrag im Nebenamt erfüllen. Am 25. Februar 2016 hat der Landrat mittels Änderung der Nebenamtsverordnung eine moderate Erhöhung seiner Entschädigung beschlossen. Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen fallen die Entschädigungen der Urner Landratsmitglieder nämlich deutlich tiefer aus. Die moderate Anpassung soll die Differenz zu den Nachbarkantonen verkleinern. Am 24. Mai 2016 hat ein Komitee «Nein – auch dieses Mal!» dagegen das Referendum eingereicht.

BOTSCHAFT

zum Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri (Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KKJFG)

(Volksabstimmung vom 25. September 2016)

Kurzfassung

Der Landrat hat am 27. Januar 2016 mit 39 zu 23 Stimmen und 1 Enthaltung das Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri (Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KKJFG) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

«Uri ist ein ausgesprochen kinder- und jugendfreundlicher Kanton.» Diese Aussage bildet den Ausgangspunkt für das Leitbild Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri. Schon heute hat die Kinder- und Jugendförderung in den Gemeinden und beim Kanton einen wichtigen Stellenwert. Was aber fehlt, ist eine rechtliche Abstützung der verschiedenen Aktivitäten. Mit dem kantonalen Kinder- und Jugendförderungsgesetz wird die Grundlage dafür gelegt, dass Uri ein ausgesprochen kinder- und jugendfreundlicher Kanton sein kann.

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz ist ein Rahmenerlass, der Zweck, Zuständigkeiten, Organisation, Aufgaben und Finanzierung der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri regelt. Der Erlass ist bewusst offen gehalten. Er lehnt sich stark an das entspre-

chende Gesetz des Kantons Obwalden an. Der Erlass enthält vor allem Grundsätze und legt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden fest. Sowohl dem Kanton als auch den Gemeinden werden keine neuen Aufgaben übertragen. Das Gesetz sichert aber das bisher Erreichte. Dementsprechend hat das KKJFG auch keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri (Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KKJFG) anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage Am 26. Mai 2008 nahm der Landrat das Kinder- und Jugendpolitische Leitbild¹ für den Kanton Uri zur Kenntnis. Dieses hielt in der Ausgangslage fest, dass sich die Kinder und Jugendlichen mit ihrer Wohngemeinde und dem Kanton Uri identifizieren und sie sich im Kanton Uri im Allgemeinen wohl fühlen. Der Bericht machte aber auch deutlich, dass die demografische Entwicklung für den Kanton Uri eine der grossen Herausforderungen für die Zukunft darstellt und sich diese nebst den grundsätzlichen und wirtschaftlichen Folgen insbesondere auch auf die Stellung der Kinder und Jugendlichen in einer alternden Urner Gesellschaft auswirken wird. Der Regierungsrat hielt in seinem Bericht weiter fest, dass sich Uri zu einem ausgesprochen familien-, kinder- und jugendfreundlichen Kanton entwickeln soll.

Als eine der Massnahmen sollten rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung geprüft bzw. erarbeitet werden. Im Regierungsprogramm 2012 bis 2016 wird die Schaffung von rechtlichen Grundlagen als eines der vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren aufgeführt.

Im Wirkungsbericht des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden 2008 bis 2012 (WB 2012) beauftragte der Landrat mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), innerhalb der Periode 2013 bis 2016 ein Konzept zur Aufgaben- und Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden auszuarbeiten. Mit dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz wird dieser Auftrag umgesetzt.

¹ Das überarbeitete Leitbild findet sich auf dem Internet unter www.ur.ch (Suchbegriff Leitbild Kinder).

2. Situation heute Die Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit hat eine umfangreiche Bestandsaufnahme privater, kommunaler und kantonaler Leistungen und Angebote in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung² erstellt. Weiter wurde eine Auswertung der Massnahmen erstellt, die seit 2008 auf der Basis des damaligen Kinder- und Jugendpolitischen Leitbilds für den Kanton Uri umgesetzt wurden.

Die Bestandsanalyse zeigt auf, dass im Kanton Uri in den vergangenen Jahren viel unternommen wurde im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Der Kanton und die Gemeinden unterstützen Jugendprojekte mit Beiträgen. Auf kantonaler Ebene sorgt die Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit zusammen mit der Kinder- und Jugendkommission für die notwendige Koordination und Weiterentwicklung der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung. Die Fachstelle Kinderschutz bietet zusammen mit der Fachgruppe Kinderschutz Unterstützung, wenn Eltern, Jugendleitende, Lehrpersonen, Ärztinnen oder Ärzte oder andere Privatpersonen vermuten, dass ein Kind oder ein Jugendlicher vernachlässigt, misshandelt (körperlich, seelisch) oder sexuell ausgebeutet wird.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) bearbeitet im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Familien- und soziale Fragen im Kindes- und Jugendalter. Sie ist weiter zuständig für die Gesundheitsförderung und Prävention. Die GSUD schloss auf der Grundlage des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 30.2111) und des Sozialhilfegesetzes (RB 20.3421) Programmvereinbarungen mit externen Fachstellen ab, die den ausserschulischen Bereich Kind und Jugend direkt betreffen.

Auch auf Ebene der Gemeinden ist in den vergangenen Jahren viel passiert, wie eine im Oktober 2014

² Siehe dazu www.ur.ch (Suchbegriff Bestandsaufnahme).

durchgeführte Umfrage zeigt. Viele Gemeinden sind wiederkehrend bereit, die Kinder- und Jugendarbeit subsidiär zu unterstützen. So gibt es in elf Gemeinden ein Ressort Kind/Jugend und in neun Gemeinden besteht eine Kinder- und Jugendkommission oder Präventionskommission.

Jungbürgerfeiern finden in 15 Gemeinden statt. 17 Gemeinden leisten finanzielle Beiträge oder bewilligen Mieterlasse für Lokalitäten, Treffpunkte und Freizeitinfrastrukturen.

Wichtigster Teil der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri sind aber Private. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang:

- Jugendverbände (Kantonalverband Pfadi Uri, Kantonalleitung Jungwacht Blauring Uri) mit total 13 Abteilungen bzw. Scharen und rund 900 Beteiligten.
- Die Jugendseelsorge Uri ist zuständig für die Beratung von Pfarreien, Institutionen, Vereinen und Gruppen bei religiösen Jugendaktivitäten. Sie ist Hauptträgerin des seit 1997 laufenden Projektes «Momänt – Suchtprävention in den Urner Jugendverbänden».
- Der Verein Urner Ferien(s)pass, der jeweils alle zwei Jahre in den Herbstferien den Urner Ferien(s)pass durchführt.
- Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) hat Leistungs- und Programmvereinbarungen (LV/PV) mit folgenden Institutionen abgeschlossen:
 - Verein Gesundheitsförderung Uri;
 - stiftung papilio;
 - kontakt uri;
 - Mütter- und Väterberatung durch den Verein Spitex Uri.
- Midnight Point Uri ist das grösste ausserschulische Angebot in der offenen Jugendarbeit Uri. Es läuft

seit vier Jahren erfolgreich in der Turnhalle der Kantonalen Mittelschule Altdorf. Seit 2015 wird auch das Pilotprojekt Midnight Sports Urserental umgesetzt.

- Der Verein Politcast Uri sensibilisiert Jugendliche für Politik, berichtet regelmässig über das politische Geschehen in und um Uri und wirkt beim kantonalen Jugendparlament mit.

3. Grundzüge des Gesetzes³

Mit dem vorliegenden Gesetz erfolgt eine gezielte rechtliche Abstützung der heute laufenden Aktivitäten. Der Kanton Uri verfügt heute ausserhalb der Schulgesetzgebung nur im Bereich des Musikunterrichts und des Sports über spezifische rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne⁴. Die meisten Erlasse sind dem Jugendschutz oder der Prävention zuzuordnen.

Um das Ziel «Uri ist ein ausgesprochen kinder- und jugendfreundlicher Kanton» erreichen zu können, ist es unabdingbar, rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung zu schaffen.

Obwohl die zentrale Erziehungsverantwortung bei den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten liegt, sind Kanton und Gemeinden gefordert, eine spezifische und gezielte Kinder- und Jugendförderung zu betreiben. Staatliches Handeln wiederum setzt einen entsprechenden Auftrag und damit entsprechende rechtliche Grundlagen voraus.

Subsidiarität

Das Prinzip der Subsidiarität ist wichtig und entscheidend. Der Kanton und die Gemeinden engagieren sich nur dann, wenn eine besondere Unterstützung und Förderung notwendig ist.

³ Ein ausführlicher Kommentar findet sich im Bericht und Antrag an den Landrat. Siehe dazu www.ur.ch (Suchbegriff KKJFG).

⁴ Eine Zusammenstellung der bestehenden rechtlichen Grundlagen findet sich im Vernehmlassungsbericht (www.ur.ch Aktuelles Vernehmlassung).

Kinder- und Jugendkommission

Die Kinder- und Jugendkommission nimmt heute als vom Regierungsrat gewählte Kommission Aufgaben wahr, die wie folgt umschrieben werden können:

1. Beratung des Regierungsrats, der Fachstelle sowie weiterer Verwaltungsstellen in allen Fragen der Kinder- und Jugendförderung;
2. Erarbeitung strategischer Grundlagen und Leitbilder;
3. Wahrnehmung aktueller Kinder- und Jugendanliegen und -themen im Kanton Uri;
4. Durchführung von Kinder- und Jugendhearings und Gemeindetagungen;
5. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für Kinder- und Jugendanliegen;
6. Stellungnahme zu Jugendprojekt-Gesuchen und zu jugendrelevanten Vernehmlassungen auf Bundes- und Kantonsebene.

Fachstellen und individuelle Beratung

Die Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung besteht seit 1994 und ist der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zugewiesen. Die Fachstelle Kinderschutz ist heute der Abteilung Schulpsychologischer Dienst (SPD) bei der BKD angegliedert. Die Nähe zur Schule hat sich grundsätzlich bewährt. Auch die Kinderschutzgruppe Uri, welche Einzelfälle und das Vorgehen dazu berät, hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

Das kantonale Angebot einer Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien soll im heutigen Rahmen weitergeführt werden. Heute besteht im Rahmen des Sozialplans eine entsprechende Vereinbarung zur Führung der Beratungsstelle «kontakt uri».

Mitwirkung

Kinder und Jugendliche sollen dahingehend gefördert werden, dass sie sich altersgemäss und als gleichwertige Partner am gesellschaftlichen Leben beteiligen können. Die Förderung der Mitwirkungsmöglichkeiten

von Kanton und Gemeinden kann und soll nur so weit gehen, wie diese einem Bedürfnis entsprechen und von Kindern und Jugendlichen genutzt und mitgetragen werden.

Beiträge Kanton und Gemeinden sollen einmalige und wiederkehrende Beiträge für die Kinder- und Jugendförderung ausrichten können. Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht aber nicht.

Freizeitangebote Die Gemeinden sollen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche auf ihrem Territorium fördern. Bei Bedarf sollen sie nach Möglichkeit den Anbietern und Jugendlichen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Inkrafttreten Das Gesetz soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

4. Finanzielle Auswirkungen Das Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri hat keine unmittelbaren direkten Mehrausgaben zur Folge, da mit dem Gesetz Bestehendes gesichert – aber nicht ausgebaut – werden soll. Es wird keine Verpflichtung zur Ausrichtung von Beiträgen festgelegt.

Aus finanzieller Sicht wird jedoch insbesondere der Spielraum des Kantons eingeschränkt, da der Kanton neu verpflichtet wird, die gesetzlich aufgeführten Angebote bereitzustellen.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri (Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KKJFG) anzunehmen.

Beilage
– Vorlage für die Volksabstimmung



GESETZ
über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri
(Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KKJFG)
(vom...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁵,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt Zweck, Zuständigkeiten, Organisation, Aufgaben und Finanzierung der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri.

² Vorbehalten bleiben Bestimmungen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen anderer Gesetzgebungen, insbesondere im Bereich des Kindes- und Jugendschutzes, der Bildung und der Sportförderung.

Artikel 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, Kinder und Jugendliche, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren Ausbildungs- oder Arbeitsort im Kanton haben, in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu fördern. Ihre soziale, kulturelle und gesellschaftspolitische Integration soll unterstützt werden, damit sie zu Personen heranwachsen, die Verantwortung für sich selbst und für die Gesellschaft übernehmen.

² Alle Aktivitäten im Rahmen dieses Gesetzes dienen gesundheitsfördernden, kommunikativen, sozialen, kulturellen oder gesellschaftspolitischen Zielsetzungen.

Artikel 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a) Kinder und Jugendliche: Personen von Geburt bis zum erreichten 25. Altersjahr;

⁵ RB 1.1101

- b) ausserschulische Arbeit: verbandliche und offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die örtlich und zeitlich ausserhalb der Schule geleistet wird;
- c) Erziehungsberechtigte: Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs⁶ die Verantwortung für die Erziehung des Kindes und des Jugendlichen tragen;
- d) andere Trägerschaften: Kirchgemeinden und deren Organe, Vereine, Organisationen und Gruppierungen, die ausserschulische Arbeit für Kinder und Jugendliche leisten.

2. Abschnitt: **Grundsätze**

Artikel 4 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für das Wohl und die Entwicklung ihrer Kinder und Jugendlichen. Sie sorgen für deren Erziehung, Unterhalt sowie Schutz und nehmen die Verantwortung wahr, die ihnen von Gesetzes wegen zukommt.

Artikel 5 Kinder- und Jugendförderung

¹ Kinder- und Jugendförderung ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die von Erziehungsberechtigten, engagierten Erwachsenen, anderen Trägerschaften und insbesondere Kindern und Jugendlichen selbst geleistet wird.

² Sie umfasst alle Formen der Unterstützung von Angeboten, Diensten, Einrichtungen und Trägern der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer sich Kinder und Jugendliche zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen entfalten können. Sie beinhaltet auch präventive Massnahmen.

Artikel 6 Berücksichtigung der Anliegen der Kinder und Jugendlichen

Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die Anliegen der Kinder und Jugendlichen.

Artikel 7 Subsidiarität

Die Kinder- und Jugendförderung des Kantons und der Einwohnergemeinden tritt da ein, wo es zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen einer besonderen Unterstützung und Förderung bedarf.

⁶ SR 210

Artikel 8 Zusammenarbeit

Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Kanton, die Gemeinden und andere Trägerschaften, arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen.

3. Abschnitt: **Aufgaben des Kantons**

Artikel 9 Kinder- und Jugendkommission

Der Regierungsrat wählt eine Kinder- und Jugendkommission.

Artikel 10 Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung

Der Kanton führt eine Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung. Diese nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Erarbeitung von Grundlagen;
- b) Beratung von Gemeinden und anderen Trägerschaften;
- c) Information der Gemeinden;
- d) Sicherstellung der Koordination auf kantonaler Ebene;
- e) Vertretung des Kantons in interkantonalen und nationalen Gremien;
- f) Bearbeitung von Gesuchen für Beiträge.

Artikel 11 Fachstelle Kinderschutz

¹ Der Kanton führt eine Fachstelle Kinderschutz als Anlaufstelle.

² Die Fachstelle betreibt Öffentlichkeitsarbeit und wirkt bei Präventionsveranstaltungen mit. Sie nimmt bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls im Rahmen von freiwilligen Massnahmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung von Eltern und Bezugspersonen;
- b) Begleitung von Kindern und Jugendlichen;
- c) Koordination von Massnahmen und Handlungsabläufen unter den Beteiligten;
- d) Information, Beratung und Begleitung von Behörden, Institutionen und Organisationen;
- e) Durchführung von Kriseninterventionen in Notfällen.

³ Der Regierungsrat setzt zur Unterstützung der Fachstelle eine Kinderschutzgruppe ein.

Artikel 12 Individuelle Beratung

¹ Der Kanton führt eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten bei persönlichen Problemen, die nicht un-

mittelbar mit der Schule, der schulischen Entwicklung oder der Berufswahl in Zusammenhang stehen. Er kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

² Die individuelle Beratung von Kindern und Jugendlichen umfasst die Beratung bei Fragestellungen, welche die persönliche Entwicklung und das soziale Umfeld betreffen.

³ Die individuelle Beratung von Erziehungsberechtigten umfasst die Beratung bei konkreten Erziehungs- und Familienfragen.

Artikel 13 Mitwirkung auf kantonaler Ebene

Der Kanton fördert die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen auf kantonaler Ebene.

Artikel 14 Beiträge

Der Kanton kann einmalige oder wiederkehrende Beiträge zugunsten der Kinder- und Jugendförderung gewähren. Beiträge sind namentlich möglich für:

- a) kantonal tätige Verbände und Institutionen;
- b) regional ausgerichtete offene Jugendarbeit;
- c) gemeindeübergreifende Projekte;
- d) Projekte in einzelnen Gemeinden, sofern sich die Gemeinde mindestens im selben Umfang wie der Kanton am Projekt beteiligt.

4. Abschnitt: **Aufgaben der Einwohnergemeinden**

Artikel 15 Verantwortliche Stelle

Die Gemeinden bezeichnen eine Stelle, welche für die Kinder- und Jugendförderung innerhalb der Gemeinde verantwortlich ist. Die verantwortliche Stelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kontaktstelle zum Kanton und zu anderen Gemeinden;
- b) Sicherstellung der Vernetzung und Koordination der Aktivitäten innerhalb der Gemeinde;
- c) Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinde;
- d) Beratung von Kindern und Jugendlichen und anderen Trägerschaften bei der Umsetzung von Projekten in der Gemeinde;
- e) Bearbeitung von Beitragsgesuchen.

Artikel 16 Freizeitangebote

Die Gemeinden fördern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Sie stellen Jugendlichen bei entsprechendem Bedarf nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

Artikel 17 Mitwirkung auf Ebene Gemeinde

Die Gemeinden fördern die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene.

Artikel 18 Beiträge

Die Gemeinden können einmalige oder wiederkehrende Beiträge zugunsten der Kinder- und Jugendförderung gewähren. Beiträge sind namentlich möglich für:

- a) kommunal oder kantonal tätige Verbände und Institutionen;
- b) kommunal oder regional ausgerichtete offene Jugendarbeit;
- c) kommunale oder gemeindeübergreifende Projekte.

5. Abschnitt: **Finanzielle Bestimmungen****Artikel 19** Ausgaben

¹ Die Ausgaben nach diesem Gesetz richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung⁷.

² Beiträge gemäss Artikel 14 können auch aus Mitteln des Lotteriefonds bestritten werden.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 20** Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er kann dazu ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁷ RB 1.1101

BOTSCHAFT

zur Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung von 1971

(Volksabstimmung vom 25. September 2016)

Kurzfassung

Im Kanton Uri besteht seit 1971 ein Gesetz über die Rindviehversicherung im Kanton Uri (RB 60.2211). Das Gesetz verpflichtet alle Rindviehbesitzer, ihre Tiere bei einer Rindviehversicherungskasse des Wohnorts oder des Versicherungskreises gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

In den letzten Jahren haben viele Kantone die obligatorische Viehversicherung aufgehoben. Mit der Aufhebung des Obligatoriums entfiel meist auch der bis anhin gewährte kantonale Beitrag an die Versicherungskassen. Der Urner Regierungsrat kommt ebenfalls zum Schluss, dass das heutige System einer obligatorischen Rindviehversicherung nicht zukunftsfähig ist. Er legt deshalb dem Urner Stimmvolk die Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung im Kanton Uri und die Aufhebung des Versicherungsobligatoriums vor. Das Gesetz soll per 31. Dezember 2016 aufgehoben werden. Die bestehenden Rindviehversicherungskassen müssen sich anschliessend bis Ende 2018 neu organisieren oder auflösen.

Die Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung im Kanton Uri geht mit einer Anpassung der Veterinärverordnung (RB 60.2111) einher. Der Landrat hat dieser Anpassung am 16. März 2016 zugestimmt. Einerseits wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton sich aus

Gründen des Tierschutzes und der Lebensmittelsicherheit mit Beiträgen am Pikettdienst für Notschlachtungen beteiligt. Andererseits kann der Kanton neu Beiträge an nicht versicherbare Tierverluste leisten.

Mit der Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes entfällt der jährliche Kantonsbeitrag an die Versicherungskassen von aktuell 77'000 Franken pro Jahr. Unter Berücksichtigung des neu für die Unterstützung des Pikettdiensts für die Notschlachtungen vorgesehenen Beitrags wird der Finanzhaushalt des Kantons ab 2017 jährlich um 67'000 Franken entlastet.

Der Landrat hat der Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung am 16. März 2016 mit 49 zu 9 Stimmen zugestimmt und die Vorlage zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.



Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage Im Kanton Uri besteht seit 1971 ein kantonales Gesetz über die Rindviehversicherung. Danach müssen alle Rindviehbesitzer ihre Tiere bei einer Rindviehversicherungskasse des Wohnorts oder des Versicherungskreises gegen Krankheit und Unfall versichern. Mit dem Rindviehversicherungsgesetz sollte sichergestellt werden, dass den Rindviehhaltern durch Krankheit oder Unfall verursachte Schäden weitgehend ersetzt werden. Bei der Einführung des Gesetzes wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Rindviehbestand ein massgeblicher Teil des Vermögens der Betriebe und der Bauernfamilien darstellte und der Verlust von Tieren für die Betriebe existenzgefährdend war.

Die 20 Versicherungskassen im Kanton Uri sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener juristischer Persönlichkeit. Die Kassen entschädigen gemäss Gesetz 80 Prozent des Schätzwerts eines versicherten Tiers, das infolge Krankheit oder Unfall geschlachtet werden muss oder verendet ist. Der Kanton leistet den Kassen heute einen Beitrag von 5 bzw. 7.50 Franken pro versichertes Tier.

Die 20 Urner Rindviehversicherungskassen versichern heute 10'260 Tiere ihrer 511 Mitglieder (2013/2014) gegen Unfall und Krankheit. Im Jahr 2013/2014 lag die totale Versicherungssumme bei 26,06 Mio. Franken. Die Kassen erzielten über ihre Mitglieder Prämieeinnahmen von total 0,49 Mio. Franken. Die Beiträge der Rindviehhalter schwankten dabei zwischen 24 und 81 Franken pro Tier. Neben den ordentlichen Prämien richtete der Kanton Beiträge von 79'960 Franken an die Kassen aus. Im Jahr 2013/2014 entschädigten die Kassen 242 abgehende Tiere im Wert von 654'000 Franken.

Die Rindviehversicherungskassen werden zum allergrössten Teil ehrenamtlich geführt oder die verantwortlichen Personen erhalten trotz beträchtlichem Arbeitsaufwand nur eine geringe Entschädigung. Einzelne Kassen haben zunehmend Mühe, Vorstandsmitglieder zu rekrutieren und wichtige Chargen zu besetzen. Zum Teil führt dies zu Problemen bei der Erledigung der Aufgaben, wie z. B. der Schätzung der Tiere oder der Verwertung der abgehenden Tiere. Trotz dieser Probleme bestand bisher aber kaum ein Bedürfnis zum Zusammenschluss einzelner Kassen.

In den letzten Jahren haben viele Kantone die obligatorische Viehversicherung aufgehoben. Gründe dafür waren einerseits der hohe administrative und personelle Aufwand für die Führung der Versicherungskassen und der Spardruck seitens der Kantone. Andererseits haben sich im Zeitverlauf die Risiken der Rindviehhalter verändert oder die Grundhaltung, dass die Rindviehhalter eigenverantwortlich entscheiden sollen, ob sie ihre Tiere versichern oder das wirtschaftliche Risiko von Tierverlusten selber tragen wollen.

Heute kennen neben dem Kanton Uri noch die Kantone Waadt und Freiburg eine obligatorische Rindviehversicherung. In den Kantonen Luzern und Nidwalden besteht ein bedingtes Obligatorium. Verschiedene Kantone leisten trotz Aufhebung des Versicherungsobligatoriums nach wie vor Beiträge an Viehversicherungskassen, so beispielsweise die Kantone Appenzell Innerrhoden, Schwyz oder Tessin.

2. Bedeutung der obligatorischen Rindviehversicherung für die Urner Landwirtschaft

Mit dem Gesetz über die Rindviehversicherung hat der Kanton Uri in den letzten 100 Jahren dem speziell aus Sicht einer klein strukturierten Bergland- und Alpwirtschaft bestehenden Bedarf, bedeutende Risiken für die Einzelbetriebe und die Bauernfamilien zu mildern, Rechnung getragen. Im Berg- und im Alpgebiet sind die Risiken für unfallbedingte Tierverluste höher. Da die Alpwirtschaft von Rindvieh für die Urner Landwirtschaft sehr

wichtig ist, leistete der obligatorische Versicherungsschutz indirekt auch einen Beitrag zur Nutzung der Urner Alpen. Das Versicherungsobligatorium erzwang eine solidarische Verteilung der im Extremfall existenzgefährdenden Risiken, was letztlich zur Verhinderung von wirtschaftlich erzwungenen Betriebsaufgaben beiträgt.

Aus dem bestehenden Obligatorium resultiert für die Einzelbetriebe im Mittel zwar eine vergleichsweise günstige Globalversicherung für Unfall und Krankheit der Tiere, welche durch den Kantonsbeitrag verbilligt wird. Die Rindviehhalter können dadurch ihre wirtschaftlichen Risiken minimieren. Für viele Einzelbetriebe ist der Bedarf einer obligatorischen Rindviehversicherung heute aber nicht mehr gegeben, speziell für Aufzucht- oder Mutterkuhbetriebe mit tiefen Risiken. Hinzu kommt, dass heute selbst grosse Schadenfälle kaum mehr existenzgefährdend sind, weil die mit der Rindviehversicherung abgedeckten Risiken im Vergleich zu anderen Risiken deutlich geringer geworden sind. Risiken im Bereich der Elementarschäden können zudem bei Privatversicherungen vergleichsweise günstig versichert werden.

Ein quantitativer Vergleich der drei Versicherungsmodelle «Bestehende Rindviehversicherungen», «Private Versicherung» und «Verzicht auf eine Versicherung» zeigt, dass der Verzicht auf eine Rindviehversicherung für Betriebe mit einem geringen Risiko (Mutterkuh- oder Aufzuchtbetriebe) die kostengünstigste Variante ist. Für Betriebe mit einem hohen Risiko (z. B. Abmelkbetriebe) ist die bestehende Rindviehversicherung zurzeit die günstigste Versicherungslösung. Im Mittel aller Urner Betriebe schneiden die bestehenden Rindviehversicherungen und der Verzicht auf eine Versicherung praktisch gleich gut ab.

Ohne Kantonsbeitrag und unter Berücksichtigung des hohen administrativen Aufwands, welcher bisher nur minimal entschädigt wurde, würden die Versiche-

rungsprämien mit der bestehenden Rindviehversicherung steigen. Entsprechend dürften viele Betriebe bei einer Aufhebung des Versicherungsobligatoriums darauf verzichten, ihre Tiere zu versichern. Oder sie wählen eine private Versicherungslösung, wenn dies über die heutigen Rindviehversicherungskassen nicht mehr möglich ist.

3. Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung im Kanton Uri

Eine fundierte Abwägung der Vor- und Nachteile zeigt, dass das heutige System der Rindviehversicherung als «nicht zukunftsfähig» einzustufen ist. Das bestehende Gesetz gibt einen sehr rigiden Rahmen vor, der einen hohen administrativen Aufwand verursacht. Zudem verunmöglicht das bestehende Gesetz die Anpassung der Versicherung an die veränderten Rahmenbedingungen sowie an die sich wandelnden Betriebs- und Produktionsstrukturen. Es ist somit angezeigt, das Rindviehversicherungsgesetz aufzuheben.

Die Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung im Kanton Uri zieht eine Anpassung der Veterinärverordnung nach sich. Erstens wird neu die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der bisher über die Rindviehversicherungskassen sichergestellte Pikettdienst für die Notschlachtung durch kantonale Beiträge unterstützt werden kann. Die Kosten für die Notschlachtung sind jedoch künftig von den Tierhaltern zu tragen. Durch den Beitrag soll sichergestellt werden, dass im Kanton jederzeit eine Notschlachtung von Tieren gewährleistet ist, die infolge Krankheit oder Unfall aus Gründen des Tierschutzes oder der Lebensmittelsicherheit umgehend geschlachtet werden müssen. Der Pikettdienst und die Notschlachtungen werden neu durch die Urner Genossenschaft für Viehabsatz (UGV) organisiert und sichergestellt. Die Notschlachtungen erfolgen im einzigen kantonalen Notschlachtlokal in Altdorf. Zweitens soll über eine Anpassung der Veterinärverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton allfällige Verluste von Gross- und Kleinvieh, welche nicht durch private Versicherungen gedeckt

werden können («Härtefälle»), über Beiträge aus dem kantonalen Tierseuchenfonds decken kann. Mit dieser Anpassung erhält der bestehende Tierseuchenfonds eine klare Zweckbindung, indem mit den im Fonds verfügbaren Mitteln einerseits Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen finanziert und andererseits Entschädigungen von nicht versicherbaren Tierverlusten geleistet werden können.

Der Landrat hat am 16. März 2016 der Änderung zur Veterinärverordnung mit 56 zu 1 Stimmen (keine Enthaltungen) zugestimmt.

4. Auswirkungen der Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung im Kanton Uri

Mit der Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung im Kanton Uri verlieren die bestehenden Versicherungskassen ihre rechtliche Grundlage. Gleichzeitig entfällt mit der Aufhebung des Gesetzes der Kantonsbeitrag an die Kassen, und die Rindviehhalter sind nicht mehr verpflichtet, ihre Tiere bei der Kasse ihres Wohnorts oder Versicherungskreises zu versichern.

Mit der Aufhebung des Versicherungsobligatoriums verlieren die Kassen potenziell Mitglieder, weil Betriebe mit tiefen Risiken (wie z. B. Mutterkuh- oder Aufzuchtbetriebe) ihre Tiere nicht mehr versichern werden, da sich dies wirtschaftlich nicht lohnt. Betriebe mit hohen Risiken dürften ihre Tiere dagegen weiterhin gegen Unfall und Krankheit versichern. Damit verschlechtert sich die Risikoexposition der Kassen, was neben dem wegfallenden Kantonsbeitrag Prämienerrhöhungen nach sich zieht. Betroffen von dieser Problematik sind speziell Versicherungskassen, welche gemessen an der mittleren Schatzungssumme bzw. an den mittleren jährlichen Schäden ein geringes Eigenkapital aufweisen oder bereits heute überdurchschnittlich hohe Prämien aufweisen.

Die zum Zeitpunkt der Gesetzesaufhebung bestehenden Versicherungskassen erhalten eine zweijährige

Übergangsfrist, um sich den neuen Rahmenbedingungen anzupassen. In dieser Frist müssen sich die Kassen auflösen oder neu privatrechtlich organisieren. Die Gründung privatrechtlich organisierter Versicherungen kann dabei wie bisher auf kommunaler Ebene oder auch auf kantonaler Ebene erfolgen. Die UGV und der Bauernverband Uri prüfen zurzeit die Gründung einer kantonalen Rindvieh- und Kleinviehversicherung.

4.1 Auswirkungen auf die Urner Landwirtschaft

Im Mittel der Urner Landwirtschaftsbetriebe sind die Auswirkungen der Gesetzesaufhebung gering. Für einen durchschnittlichen Rindviehhaltungsbetrieb entsprechen die über die Jahre hinweg geleisteten Prämienzahlungen praktisch den Entschädigungen, welche der Betrieb für Tierverluste von seiner Versicherungskasse erhalten hat. Unter den zu erwartenden Rahmenbedingungen und potenziell steigenden Prämien ist der Verzicht auf eine Rindviehversicherung für viele Betriebe die kostengünstigste Lösung. Bedingung ist dabei in jedem Fall, dass die Betriebe durch allfällige Tierverluste nicht in wirtschaftliche Engpässe geraten und nicht mehr ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können. Für Betriebe mit hohen Risiken oder für Betriebe, welche die entsprechenden Risiken nicht selber tragen wollen, dürfte es sich anbieten, ihre Tiere bei einer privaten Versicherung gegen Unfall und allenfalls Krankheit zu versichern. Für solche Betriebe kommt der zurzeit geprüften Gründung einer kantonalen Rindvieh- und Kleinviehversicherung eine hohe Bedeutung zu.

Mit der Neuregelung des Pikettdiensts für die Notschlachtungen müssen die Tierhalter die Kosten für die Notschlachtung selber tragen. Bisher wurden diese Kosten von der Rindviehversicherungskasse übernommen.

4.2 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Gemäss Artikel 36 des Gesetzes über die Rindviehversicherung im Kanton Uri leistet der Kanton Uri den Kas-

sen jährlich einen Beitrag von 5 Franken für jedes bei ihr versicherte Tier. Kassen, deren Prämien mindestens 5 Promille des Schätzungswerts der versicherten Tiere betragen, erhalten einen zusätzlichen Beitrag von 2.50 Franken pro versichertes Tier.

In den letzten 15 Jahren hat der Kanton Uri an die Versicherungskassen Beiträge zwischen 77'000 und 84'000 Franken ausgerichtet. Seit 2009 sind die Beiträge rückläufig. Dies erklärt sich mit der Entwicklung des Rindviehbestands, der zwischen 2007 und 2014 von 13'070 Tieren auf 11'320 Tiere gesunken ist.

Mit der Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes entfällt der jährliche Kantonsbeitrag an die Versicherungskassen von 77'000 Franken. Für die Unterstützung des Pikettdiensts für die Notschlachtungen ist mit jährlichen Beiträgen von ungefähr 10'000 Franken zu rechnen. Mit der Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung im Kanton Uri wird der Finanzhaushalt des Kantons ab 2017 in der Summe jährlich um 67'000 Franken entlastet.

Die neuen Beiträge des Kantons für die Entschädigung von nicht versicherbaren Tierverlusten aus dem Tierseuchenfonds verursachen seitens des Kantons keine budgetwirksamen Ausgaben. Per 31. Dezember 2015 weist der Tierseuchenfonds einen Saldo von 282'000 Franken auf. Mit der Beschränkung der Beiträge auf Tiere, die wegen einer nichtanerkannten Seuche oder durch unbekannte Ursache verendet sind oder abgetan werden müssen, dürften sich die Fondsentnahmen im Mittel der Jahre auf weniger als 10'000 Franken belaufen. Entsprechend reichen die im Fonds verfügbaren Mittel über einen längeren Zeithorizont aus, um die nicht versicherbaren Tierverluste entschädigen zu können. In der angepassten Veterinärverordnung ist jedoch vorgesehen, dass der Landrat im Rahmen des Budgets über weitere Zuwendungen an den Tierseuchenfonds bestimmen kann.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Aufhebungserlass zum Gesetz über die Rindviehversicherung von 1971 anzunehmen.

Beilage
– Vorlage für die Volksabstimmung



GESETZ
über die Rindviehversicherung im Kanton Uri
(Aufhebung vom)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst,

I.

Artikel 1 Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes

Das Gesetz vom 31. Oktober 1971 über die Rindviehversicherung im Kanton Uri¹ wird aufgehoben.

Artikel 2 Übergangsbestimmung für bestehende Kassen

¹ Bestehende Rindviehversicherungskassen richten sich weiterhin nach bisherigem Recht. Sie bleiben bis längstens am 31. Dezember 2018 als juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts anerkannt.

² Am 1. Januar 2019 verlieren noch bestehende Rindviehversicherungskassen ihre Anerkennung, und eine allfällige Rechtspersönlichkeit richtet sich von da an ausschliesslich nach privatem Recht.

II.

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 60.2211

BOTSCHAFT

zur Änderung der Nebenamtsverordnung (RB 2.2251)

(Volksabstimmung vom 25. September 2016)

Zusammenfassung

Die Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) regelt die Entschädigung der Personen, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen. Die Behördenmitglieder werden mit einem Fixum und/oder einem Sitzgeld entschädigt.

Die Höhe der Sitzgelder für den Landrat und dessen Kommissionen wurde letztmals im Juni 2004 angepasst. Seither erhalten die Mitglieder des Landrats als Entschädigung für eine Session oder eine ganztägige Sitzung 160 Franken und für halbtägige Sitzungen 105 Franken. Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen sind diese Ansätze bescheiden. Bereits 2009 sollten deshalb die Sitzgelder erhöht und dem Niveau der Nachbarkantone angepasst werden. Die damals vorgeschlagene Erhöhung von 160 Franken auf 300 Franken hätte insgesamt zu Mehrkosten von 265'000 Franken geführt. Das Urner Stimmvolk hat im Juni 2010 diese Anpassung der Nebenamtsverordnung mit einem Stimmenanteil von 67,5 Prozent abgelehnt.

Nun ist über eine angepasste/reduzierte Erhöhung der Entschädigung der Landratsmitglieder zu befinden. Am 25. Februar 2016 hat der Landrat die vorliegende Änderung der Nebenamtsverordnung mit 57 zu 1 Stimmen angenommen. Diese sieht neu eine jährliche Grundentschädigung

und eine bescheidenere Erhöhung der Sitzgelder vor. Ein Vergleich der Sitzgeldentschädigungen mit den umliegenden Kantonen zeigt, dass diese für Sessions- und Kommissionssitzungen fast doppelt so hoch sind, wie im Kanton Uri. Mit der geplanten moderaten Anpassung der Sitzgelder wird das Niveau der umliegenden Kantone zwar nicht erreicht, es soll aber immerhin die Differenz zu den Nachbarkantonen verkleinern. So soll neu eine jährliche Grundentschädigung von 600 Franken eingeführt werden. Die Entschädigung für ganztägige Sessionssitzungen soll von aktuell 160 auf 200 Franken und für halbtägige Sessionssitzungen und Abendsitzungen von 160 auf 180 Franken erhöht werden. In die Entschädigung für die Session eingeschlossen ist die Zeit für die Vorbereitung für die Session wie das Durcharbeiten der Dossiers anhand der Geschäftsliste. Erfahrungsgemäss sind dies pro Sessionstag mehrere Stunden. Ausserdem sollen die Entschädigungen der landrätlichen Kommissionen und Fraktionen für ganztägige und halbtägige Sitzungen sowie für Abendsitzungen auf 200 bzw. 180 Franken erhöht werden. Die Einführung der Grundentschädigung und die Anhebung der Sitzgelder gemäss Landratsbeschluss würden jährliche Mehrkosten von zirka 130'000 Franken verursachen.

Am 24. Mai 2016 hat ein Komitee «Nein – auch dieses Mal!» der Standeskanzlei Uri 497 Unterschriften für das Referendum gegen die Änderung der Nebenamtsverordnung eingereicht. Laut Komitee sind die vom Landrat beschlossenen Anpassungen unverhältnismässig und lassen das nötige Augenmass völlig vermissen. Vor dem Hintergrund der anstehenden Grossprojekte sei das Geld in Uri knapp, und mit der Erhöhung der Sitzgelder für den Landrat verkomme das Sparen zum blossen Lippenbekenntnis. Das Komitee findet es demokratiepolitisch fragwürdig, eine ähnliche Vorlage, die das Volk erst vor wenigen Jahren abgelehnt hat, nach so kurzer Zeit wieder zur Abstimmung zu bringen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Nebenamtsverordnung mit den moderaten Anpassungen anzunehmen. Dafür spricht neben dem Vergleich mit den kantonalen Regelungen der umliegenden Kantone auch die

Schaffung von Rahmenbedingungen, die es allen ermöglicht, ein Landratsmandat zu übernehmen. Eine staatspolitisch wichtige und zeitintensive Tätigkeit soll mit den vorgeschlagenen Ansätzen angemessen entschädigt werden.



Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage Die Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) regelt die Entschädigung der Personen, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen. Die Behördenmitglieder werden mit einem Fixum und/oder einem Sitzgeld entschädigt. Die letzte Anpassung der Sitzgelder für den Landrat und dessen Kommissionen sowie für den Erziehungsrat erfolgte per 1. Juni 2004. Damals wurden die Sitzgelder für die Mitglieder des Landrats und Erziehungsrats für ganztägige Sitzungen von 105 Franken auf 160 Franken und für halbtägige Sitzungen von 70 Franken auf 105 Franken angehoben.

Gegen eine vom Landrat am 2. September 2009 beschlossene Anpassung der Nebenamtsverordnung, die unter anderem eine Erhöhung der Sitzgelder des Landrats auf das Niveau der Nachbarkantone vorsah (ganztägige Sitzung 300 Franken) und mit jährlichen finanziellen Mehrkosten von 265'000 Franken rechnete, wurde das Referendum ergriffen und die Vorlage in der Folge vom Volk am 13. Juni 2010 mit einem Anteil von 67,5 Prozent abgelehnt.

Am 28. Januar 2015 hat Marlies Rieder, Altdorf, zusammen mit dem mitunterzeichnenden Ratsmitglied Dr. Toni Moser, Bürglen, eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat einlädt, die Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) so zu ändern, dass spätestens auf die nächste Legislaturperiode die Entschädigungen für den Landrat dem Niveau der anderen Zentralschweizer Kantone angeglichen werden. Dabei soll die Entschädigung für das Landratsamt ein Fixum beinhalten, und die Sitzgelder sollen moderat erhöht werden.

Das Amt als Landrätin oder Landrat sei interessant, aber auch zeitaufwendig und je nach Jahreszeit oder

Kommission sogar sehr zeitintensiv. Bald schon gehe es darum, neue Personen zu finden, die sich für die kommende Legislatur zur Verfügung stellten. Für Personen mit einem durchschnittlichen Einkommen sowie für Selbstständige oder Angestellte, die nicht in einem staatsnahen Betrieb arbeiten, sei es mit der heutigen Entschädigung kaum mehr möglich, sich die nötige Zeit für den Landrat zu nehmen, begründen die Motionäre ihren Vorstoss. Das Landratsamt müsse auch für Normalverdienende attraktiv und wirtschaftlich möglich sein. Die aktuell geltende Regelung sei schon seit 2004 in Kraft, und ein Vergleich mit den umliegenden Zentralschweizer Kantonen zeige, dass die Forderung nach einer Erhöhung der Entschädigung für das Landratsamt durchaus gerechtfertigt sei.

In seiner Antwort vom 31. März 2015 zur Motion Marlies Rieder, Altdorf, wertete der Regierungsrat die im Kanton Uri geltenden Entschädigungen für die Landrätinnen und Landräte im Vergleich zu den umliegenden Kantonen nach wie vor als bescheiden und für die Suche nach möglichen Kandidatinnen und Kandidaten eher nachteilig. Mit einer massvollen Erhöhung der Ansätze sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es allen ermöglichen, ein Landratsmandat zu übernehmen, erklärte der Regierungsrat. Da die Nebenamtsverordnung die Entschädigung von weiteren Personen regelt, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen, wolle der Regierungsrat den Fächer dahingehend öffnen, dass auch deren Entschädigungen auf Anpassungsbedarf überprüft werden. Er empfahl dem Landrat, die Motion als erheblich zu erklären. Der Landrat folgte am 24. Juni 2015 mit 57 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung der Empfehlung des Regierungsrats.

2. Vergleich der Sitzgelder für Parlamentsmitglieder bei umliegenden Kantonen

Kanton	Sessionssitzung		Kommissionssitzung		Pauschale
	1/1 Tag in Fr.	½ Tag in Fr.	1/1 Tag in Fr.	½ Tag in Fr.	
Uri	160	160	160	105	Keine
OW ¹⁾	290 bis 320	200 bis 230	170 bis 200	120 bis 150	Keine
NW	Keine	Keine	320	160 ²⁾	5'000
SZ	300	200	300	200	Keine
LU	300	150	300	150	6'000 ³⁾

¹⁾ In den Sessionstaggeldern sind 15 Prozent, in den Kommissionstaggeldern 25 Prozent als Spesenpauschale inbegriffen.

²⁾ Dauert Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzgeld 80 Franken.

³⁾ Diese Grundentschädigung wird jährlich an die Entwicklung der Löhne angepasst.

Die im Kanton Uri geltenden Entschädigungen für landrätliche Sessions-, Kommissions- und Fraktionssitzungen sind gemäss Abklärungen bei den umliegenden Kantonen (vgl. Tabelle Punkt 2) vergleichsweise bescheiden.

Die vom Volk im Jahr 2010 abgelehnte Vorlage sah unter anderem vor, die Sitzgelder für die Mitglieder des Landrats um 87 Prozent von 160 Franken auf 300 Franken zu erhöhen. In der neuen Vorlage werden die Ansätze für Sessionssitzungen, wie in der Motion erwähnt, moderat und massvoll von 160 Franken auf 200 Franken bzw. 180 Franken bei halbtägigen Sitzungen oder Abendsitzungen erhöht, was einer Erhöhung von 25 bzw. 12,5 Prozent entspricht. In die Entschädigung für die Session eingeschlossen ist die Zeit für die Vorbereitung für die Session wie das Durcharbeiten der Dossiers anhand der Geschäftsliste. Erfahrungsgemäss sind dies pro Sessionstag mehrere Stunden. Auf den Einbau eines zusätzlichen Fixums von z. B. 1'000 Franken pro Jahr wurde in der aktuellen Vorlage verzichtet. Dies würde die Entschädigung pro Sessionssitzung um zirka 100 Franken und somit wiederum auf die in der

letzten Vorlage vorgeschlagenen 300 Franken erhöhen. Die Vorlage rechnet deshalb mit einer eher bescheidenen Grundentschädigung von 600 Franken pro Jahr. In Anbetracht der grossen Arbeitsbelastung soll diese Grundentschädigung für das Präsidium doppelt ausbezahlt werden.

2.1 Aktuelle Ansätze im Vergleich zu den beantragten Ansätzen

Die Änderung der Nebenamtsverordnung sieht vor, die Entschädigung für die Parlamentsmitglieder wie folgt anzupassen:

Rechtliche Grundlage		
Sitzungen des Landrats (Art. 2 Nebenamtsverordnung)	Aktuelle Ansätze in Fr.	Ansätze gemäss Antrag in Fr.
– jährliche Grundentschädigung	–	600
– ganztägige Sitzungen	160	200
– halbtägige Sitzungen	160	180
– Abendsitzungen	160	180
– Zulage Präsidenten – Sitzgeld – Grundentschädigung	160 –	200 bzw. 180 600
– maximal Tag und Abend Mitglieder	–	380
– maximal Tag und Abend Präsidenten	–	760
Landrätliche Kommissionen und Fraktionen (Art. 7 Nebenamtsverordnung)	Aktuelle Ansätze in Fr.	Ansätze gemäss Antrag in Fr.
– ganztägige Sitzungen (> drei Stunden)	160	200
– halbtägige Sitzungen (bis drei Stunden)	105	180
– Zulage Präsidenten	78	200 bzw. 180 (doppeltes Sitzgeld)

– Abendsitzungen (Sitzung dauert länger als bis 19.30 Uhr oder beginnt ab 17.45 Uhr)	160	180
– maximal Tag und Abend Mitglieder	–	380
– maximal Tag und Abend Präsidenten	–	760

Von den geänderten Ansätzen würden die Mitglieder des Landrats in Form von erhöhten Entschädigungen bei den Sessionen und den Kommissions- und Fraktionssitzungen profitieren.

2.2 Vergleich aktuelle Entschädigung Sitzgelder mit erhöhten Ansätzen gemäss Vorlage und Vergleich zu Nachbarkantonen

Auf der Basis der im Jahr 2014 besuchten Sitzungen einzelner Parlamentarierinnen und Parlamentarier zeigt nachfolgende Tabelle die effektiv ausbezahlten Entschädigungen. Im Vergleich dazu wurde die Anzahl Sitzungen mit den vorgeschlagenen neuen Ansätzen und mit den aktuell gültigen Entschädigungsansätzen in den Kantonen LU, NW, OW und SZ berechnet und verglichen. Bei OW wurden die Nettositzgelder (ohne Spesenpauschale) verwendet.

	Anzahl	aktuelle Ansätze	Ansätze gemäss Vorlage	LU	NW	OW	SZ
Mitglied Fiko							
Kommission	12	1'920	2'280	3'600	3'840	1'530	3'600
Session	8	1'280	1'600	2'400	–	1'972	2'400
Fraktion	8	1'280	1'440	2'400	–	–	–
Jährliches Fixum	1	–	600	6'000	5'000	–	–
Summe Auswirkung		4'480	5'920 (+ 32%)	14'400	8'840	3'502	6'000

Mitglied BKD-Kommission							
Kommission	4	420	720	450	480	270	600

Session	9	1'440	1'800	2'700	–	2'218	2'700
Fraktion	7	1'120	1'340	2'100	–	–	–
Jährliches Fixum	1		600	6'000	5'000	–	–
Summe Auswirkung		2'980	4'460 (+ 50 %)	11'250	5'480	2'488	3'300

Mitglied GSUD-Kommission							
Kommission	5	690	940	1'200	1'280	562	1'300
Session	8	1'280	1'600	2'400	–	1'972	2'400
Fraktion	6	960	1'080	1'800	–	–	–
Jährliches Fixum	1		600	6'000	5'000	–	–
Summe Auswirkung		2'930	4'220 (+ 44 %)	11'400	6'280	2'534	3'700

Mitglied Stako							
Kommission	9	1'440	1'660	2'700	2'880	1'147	2'700
Session	9	1'440	1'800	2'700	–	2'218	2'700
Fraktion	8	1'280	1'500	2'400	–	–	–
Jährliches Fixum	1		600	6'000	5'000	–	–
Summe Auswirkung		4'160	5'560 (+ 34 %)	13'800	7'880	3'365	5'400

Mitglied VD-Kommission							
Kommission	2	320	360	600	640	255	600
Session	8	1'280	1'600	2'400	–	1'972	2'400
Fraktion	6	960	1'080	1'800	–	–	–
Jährliches Fixum	1		600	6'000	5'000	–	–
Summe Auswirkung		2'560	3'640 (+ 42 %)	10'800	5'640	2'227	3'000

In der vom Urner Landrat am 25. Februar 2016 angenommenen Vorlage war in dieser Tabelle beim Kanton Nidwalden auch eine Entschädigung für Fraktionssitzungen aufgeführt. Eine nachträgliche Überprüfung ergab, dass NW für Fraktionssitzungen keine zusätzliche Entschädigung ausrichtet. Die vorliegende Tabelle ist aktualisiert und führt zu keiner Änderung der grundsätzlichen Beurteilung.

Der Vergleich mit anderen Kantonen gestaltet sich als nicht ganz einfach, da insbesondere die gesetzlichen Grundlagen, die Anzahl der Sitzungen und die Anzahl der Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier sehr unterschiedlich sind. Im Gegensatz zu OW, SZ, und NW werden in Uri und LU beispielsweise neben den Kommissionssitzungen auch die Fraktionssitzungen mit einem festen Ansatz entschädigt. Dies führt dazu, dass die Entschädigung der Urner Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit den neuen Ansätzen deutlich besser als in OW und leicht besser als in SZ entschädigt würden. Aufgrund der grosszügigen jährlichen Grundbeiträge erhalten die Mitglieder des Kantonsrats LU und des Landrats NW im angestellten Vergleich die höchste Entschädigung. Durch die Anwendung der neuen Ansätze wäre die Entschädigung der ausgewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier im Jahr 2014 im Vergleich zu den heute gültigen Ansätzen um 32 bis 50 Prozent höher ausgefallen.

Die Spesenentschädigungen für Dienstfahrten, Dienstreisen und für Mahlzeiten richten sich wie bisher nach Artikel 9 Nebenamtsverordnung bzw. für Konferenzen und Missionen ausserhalb des Kantons nach Artikel 10 Nebenamtsverordnung. Zusätzlich verweist die Bestimmung für Entschädigungen von Auslagen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben auf die Personalverordnung (PV; RB 2.4211). Damit wird eine explizite gesetzliche Grundlage, etwa für eine (pauschale) Entschädigung der Tablets zur elektronischen Sitzungsvorbereitung, als Auslagenersatz geschaffen. Artikel 51

PV ist somit sinngemäss anwendbar. Entsprechend ist die Ratsleitung zuständig, die Voraussetzungen und die Höhe der Vergütung zu beschliessen.

3. Prüfung der Sitzgelder für andere Mandatsträger

Die Regierungsmitglieder können für alle Abend- und Wochenendsitzungen ein Sitzgeld beanspruchen. Die Höhe der Sitzgelder des Regierungsrats ist jener der kantonalen Angestellten gleichgestellt. Sie betragen bei ganztägigen Sitzungen und Abendsitzungen 118 Franken und bei halbtägigen Sitzungen 78 Franken und sind somit bereits heute tiefer als die aktuellen Ansätze des Landrats. Durch eine Erhöhung der Sitzgelder bei den Landrätinnen und Landräten auf 200 Franken wird sich diese Differenz zwar noch weiter erhöhen. Um die finanziellen Auswirkungen der Vorlage moderat zu gestalten, verzichtete der Regierungsrat jedoch darauf, eine Erhöhung seiner Sitzgelder in die Vorlage einzubauen.

Gemäss Artikel 6 der Nebenamtsverordnung erhalten die Mitglieder der Gerichte, ausgenommen das Obergerichts- und das Landgerichtspräsidium, für ganztägige Sitzungen 160 Franken und für halbtägige Sitzungen 105 Franken. Die nachstehende Tabelle zeigt die aktuellen Entschädigungen in den Zentralschweizer Kantonen.

Kanton	Sitzung Mitglieder der Gerichte ganzer Tag in Fr.	Sitzung Mitglieder der Gerichte halber Tag in Fr.
Uri aktuell	160	105
OW	290 bis 320	200 bis 230
NW	320	160; bis zwei Stunden 80
SZ	300	200
LU	106/Stunde	106/Stunde
ZG	514	257

Auf den ersten Blick fällt die Sitzgeldentschädigung der Mitglieder der Gerichte im Vergleich zu den gegen-

übergestellten Kantonen eher bescheiden aus. Nach Artikel 4 der Nebenamtsverordnung erhalten jedoch die Mitglieder der Urner Gerichte, im Gegensatz zu jenen in den untersuchten Kantonen, zusätzlich eine jährlich feste Entschädigung ausbezahlt. Inklusive Teuerung und Anteil 13. Monatslohn beträgt diese Mitgliederentschädigung im Jahr 2014 für das Obergericht Uri 3'489 Franken, für das Landgericht Uri 4'363 Franken und für das Landgericht Ursern 1'396 Franken. Je nach Anzahl der Sitzungen im Jahr wird durch die volle Anrechnung dieser festen Entschädigung die Sitzungsgeldentschädigung praktisch verdoppelt. Obwohl einige Kantone zusätzlich Entschädigungen für das Aktenstudium entrichten, erscheint in Anbetracht dieser Umstände eine Erhöhung der Sitzgelder für die Mitglieder der Gerichte als nicht vordringlich. In der aktuellen Vorlage verzichtete der Regierungsrat deshalb auf eine Anpassung der Entschädigung der Mitglieder der Gerichte, zumal bereits in der Vorlage vom Jahr 2009 eine geplante Sitzgelderhöhung um 20 Prozent für die Mitglieder der Gerichte aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse gestrichen wurde.

Die Sitzgelder der Mitglieder des Erziehungsrats richten sich gemäss Artikel 8 Nebenamtsverordnung nach Artikel 7 Absatz 1 Nebenamtsverordnung. Der Erziehungsrat wird als einziger Rat vom Landrat gewählt. Durch die Erhöhung der Sitzgelder für die Landrätinnen und Landräte in Artikel 7 Nebenamtsverordnung würden somit die Mitglieder des Erziehungsrats von der Vorlage profitieren.

Für die vom Regierungsrat oder Erziehungsrat bestellten Kommissionen gelten, sofern gemäss Nebenamtsverordnung oder im Wahlbeschluss keine Sonderregelungen vorgesehen sind, für ganztägige Sitzungen eine Entschädigung von 118 Franken und für eine halbtägige Sitzung eine Entschädigung von 78 Franken (Art. 11 Nebenamtsverordnung). Dieselben Ansätze gelten auch für die Angestellten der Kantonsverwaltung, wenn diese an Sitzungen oder Delegationen teilnehmen, die

zum grössten Teil ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder an einem dienstfreien Tag stattfinden. Auch diese Ansätze wurden mit der Änderung der Nebenamtsverordnung per 1. Juni 2004 angepasst, indem die seit Oktober 1992 bis Oktober 2002 aufgelaufene Teuerung von 12 Prozent aufgerechnet wurde. Der Landesindex der Konsumentenpreise hat sich vom Oktober 2002 bis zum Oktober 2014 um lediglich 6,0 Prozent erhöht. Eine erneute Anpassung der Sitzgelder nach Artikel 11 Nebenamtsverordnung steht somit nicht im Vordergrund.

4. Formelle Bereinigung von Artikel 7, landrätliche Kommissionen und Fraktionen

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 Nebenamtsverordnung haben die landrätlichen Kommissionen Anrecht auf eine Sitzgeldentschädigung. Eine Sitzgeldentschädigung für die Fraktionssitzungen ist in der Nebenamtsverordnung nicht ausdrücklich geregelt, wird in der Praxis jedoch ausbezahlt. Es ist deshalb angezeigt, die Rechtsgrundlage entsprechend anzupassen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage der Rechnung 2013 bzw. 2014 sind die Mehrkosten für die Anhebung der Sitzungsgelder für die Landrätinnen und Landräte und die Mitglieder des Erziehungsrats gesamthaft mit zirka 130'000 Franken pro Jahr zu beziffern. Gemessen an den in den Jahren 2013 bzw. 2014 ausbezahlten Entschädigungen sind dies Mehrkosten von durchschnittlich 43 Prozent.

Die Anhebung der Sitzgelder für die Landrätinnen und Landräte sowie die Mitglieder des Erziehungsrats verursachen dabei im Einzelnen folgende jährliche Mehrkosten:

Nebenamtsverordnung; Artikel 2 (Sitzungen des Landrats)	Fr. 63'000
Nebenamtsverordnung; Artikel 7 (Sitzungen landrätliche Kommissionen und Fraktionen)	Fr. 63'000
Nebenamtsverordnung; Artikel 8 (Sitzungen des Erziehungsrats)	Fr. 3'000
Total	Fr. 129'000

6. Zustandekommen des Referendums

Am 24. Mai 2016 hat das Komitee «Nein – auch dieses Mall!» der Standeskanzlei 134 Unterschriftenlisten mit insgesamt 497 Unterschriften für das Referendum gegen die Änderung der Nebenamtsverordnung eingereicht. In der Folge hat der Regierungsrat am 7. Juni 2016 festgestellt, dass das Referendum die notwendige Zahl von gültigen Unterschriften erreicht hat und damit formell zustande gekommen ist.

7. Argumente des Nein-Komitees

Laut Komitee sind die vom Landrat beschlossenen Anpassungen unverhältnismässig und lassen das nötige Augenmass völlig vermissen. Seit der letzten Sitzgelderhöhung hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise um lediglich 2,8 Prozent erhöht. Dem gegenüber stehe nun eine Sitzgelderhöhung von durchschnittlich 43 Prozent.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Grossprojekte sei das Geld in Uri knapp und mit der Erhöhung der Sitzgelder für den Landrat verkomme das Sparen zum blossen Lippenbekenntnis.

Das Komitee findet es demokratiepolitisch fragwürdig, eine ähnliche Vorlage, die das Volk erst vor wenigen Jahren abgelehnt hat, nach so kurzer Zeit wieder zur Abstimmung zu bringen. Das Komitee bemängelt auch die im Kantonsvergleich falsch ausgewiesene Zahl beim Kanton Nidwalden.

Die übertriebenen Sitzgelderhöhungen hätten am Schluss die Bürgerinnen und Bürger mit Steuererhöhungen zu berappen. Mit einem Nein könnten Regierungsrat und Landrat eine mit Augenmass ausgearbeitete Vorlage beschliessen.

8. Argumente des Regierungsrats

Der Beschluss des Regierungsrats sieht vor, die im Kanton Uri geltenden Entschädigungen für Landrats-sitzungen und landrätliche Kommissions- und Fraktionssitzungen moderat zu erhöhen und gleichzeitig eine jährliche Grundentschädigung von 600 Franken einzu-

führen. Dadurch könnte die Entschädigung auf das Niveau der umliegenden Kantone angepasst werden.

Die Arbeit als Mitglied im Landrat und die Kommissionstätigkeit sind staatspolitisch wichtig und zeitintensiv und sollen entsprechend der Pflichten und Aufgaben angemessen entschädigt werden. Die fehlenden Arbeitstage und Arbeitsstunden werden von den Arbeitgebern unterschiedlich entschädigt, und für Selbstständigerwerbende ist der Lohnausfall beträchtlich. Mit einer Erhöhung der Ansätze sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es allen ermöglichen, ein Landratsmandat zu übernehmen.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Nebenamtsverordnung mit der Einführung einer Grundentschädigung und der Anpassung der Sitzgeldentschädigung anzunehmen.

Beilage

– Änderung der Nebenamtsverordnung vom
25. Februar 2016



NEBENAMTSVERORDNUNG

(Änderung vom 25. Februar 2016)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Nebenamtsverordnung vom 23. Oktober 1974¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2

¹ Die Mitglieder des Landrats erhalten folgende Entschädigung:

- | | |
|---|-----------|
| a) eine jährliche Grundentschädigung | Fr. 600.– |
| b) bei ganztägigen Sitzungen des Landrats | Fr. 200.– |
| c) bei halbtägigen Sitzungen des Landrats | Fr. 180.– |
| d) bei Abendsitzungen des Landrats | Fr. 180.– |

² Das Präsidium erhält die doppelte Grundentschädigung und das doppelte Sitzgeld.

³ Je Mitglied beträgt die Entschädigung pro Tag und Abend jedoch insgesamt höchstens Fr. 380.–, für das Präsidium insgesamt höchstens Fr. 760.–.

⁴ Im Übrigen richten sich die Spesenentschädigungen nach Artikel 9 und 10 dieser Verordnung sowie für Auslagen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben nach den Bestimmungen der Personalverordnung².

Artikel 7

¹ Die landrätlichen Kommissionen und Fraktionen erhalten folgende Entschädigungen:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei ganztägigen Sitzungen | Fr. 200.– |
| b) bei halbtägigen Sitzungen und Abendsitzungen | Fr. 180.– |

² Das Präsidium erhält das doppelte Sitzgeld.

³ Je Mitglied beträgt die Entschädigung pro Tag und Abend jedoch insgesamt höchstens Fr. 380.–, für das Präsidium insgesamt höchstens Fr. 760.–.

¹ RB 2.2251

² RB 2.4211

⁴ Im Übrigen richten sich die Spesenentschädigungen nach Artikel 9 und 10 dieser Verordnung.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Christian Arnold
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

**Nicht vergessen:
am 25. September 2016
zur Urne!**

